

Senioren am Steuer

Juristische Aspekte und Position des ADAC



17.12.2013

Kristina Benecke
Rechtsanwältin
ADAC Juristische Zentrale

Fahreignung bei Senioren

- Reicht „Alter“ im Zusammenhang mit zu definierenden Auffälligkeiten schon aus, um die Fahreignung von Senioren in Frage zu stellen?
- Vor einer gesetzlichen Neuregelung, die unter Umständen belastenden Charakter für den Bürger hat, ist immer zu prüfen, ob wirklich Handlungsbedarf besteht und ob eine vorgesehene gesetzliche Neuregelung auch in angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel steht (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).



Überblick über die aktuelle Gesetzeslage



- Wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führen will, muss (ständig) geeignet und befähigt dazu sein.
- Die **Befähigung** weist der Fahrerlaubnisbewerber in der Fahrprüfung nach.
- Eine **Eignungsprüfung**, d.h. der Nachweis der körperlichen und geistigen „Leistungsfähigkeit“, findet - abgesehen von einem Sehtest - nur bei Erteilung des Bus- und Lkw-Führerscheins und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung statt.
- Besteht für die Fahrerlaubnisbehörden ein konkreter Anlass (**anlassbezogene Eignungsprüfung**), an dem die Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers zu zweifeln, muss die Behörde diesen Zweifeln nachgehen.
- Bringt der Betroffene das verlangte Gutachten nicht bei, kann die **Fahrerlaubnis versagt oder entzogen** werden.



- Wichtigste Norm im Verkehrsrecht: **Schutzpflicht des Art. 2 Abs.2 GG**, die den Staat verpflichtet, darüber zu wachen, dass das Leben und die körperliche Unversehrtheit der sich in Deutschland befindenden Menschen auf den Straßen nicht durch ungeeignete Kraftfahrer gefährdet wird.
- Das **Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG** stehen dem gegenüber (Verkehrsfreiheit und das Recht, eine Fahrerlaubnis zu erwerben und zu behalten).
- Der Staat und seine Instanzen müssen zwischen beiden Polen einen **gerechten Ausgleich** schaffen, der einerseits die berechtigten Sicherheitsinteressen der Menschen und andererseits den Wunsch des Einzelnen nach Mobilität respektiert.



„Übermaßverbot“ des Art. 20 III GG



- Art. 20 III GG - verfassungsmäßiges Übermaßverbot.
 - Gesetzliche **Eingriffe in die Privatsphäre** mit derart **einschneidendem Charakter**, wie es eine regelmäßige Überprüfung des Gesundheitszustandes bedeuten würden, sind nur dann erlaubt, wenn **nicht nur** Anlass zu der **allgemeinen Vermutung** besteht, dass diese Maßnahme die Verkehrssicherheit wesentlich erhöhen würde, **sondern** dies auch **statistisch belegt** werden kann.
 - Welche Gefahren gehen von alten/kranken Menschen für den Straßenverkehr aus und wie schlägt sich das in der Unfallstatistik nieder.
 - Stellen altersbedingte Erkrankungen ein besonderes Problem dar und reicht das bestehende gesetzliche Instrumentarium nicht aus, Gefahren für die Verkehrssicherheit, die von gesundheitlichen Einschränkungen der Fahrtauglichkeit ausgehen, in ausreichendem Maße zu begrenzen?
-

Straßenverkehrsrecht (StVG)

- § 2 IV StVG: **Geeignet** zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen **körperlichen und geistigen Anforderungen** erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstößt.
- § 2 VII StVG: Die **Fahrerlaubnisbehörde** hat zu ermitteln, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen [...] geeignet und befähigt ist [...].
- § 2 VIII StVG: Werden **Tatsachen** bekannt, die **Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen**, so kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, dass der Antragsteller ein Gutachten oder Zeugnis eines Facharztes [...], ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung [....] innerhalb einer angemessenen Frist beibringt.
- § 3 I StVG: Erweist sich jemand als **ungeeignet** oder **nicht befähigt** zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu **entziehen**.
- Auf den Regelungen des StVG bauen die Spezialnormen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) auf.

- **§2 FeV – Selbstprüfungspflicht**

Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.
[...]

- **§3 FeV – Einschränkung und Entziehung der FE**

Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen [...], hat die Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen.[...]

- **§46 III i.V.m. § 11 FeV – Entziehung, Beschränkung, Auflagen**

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

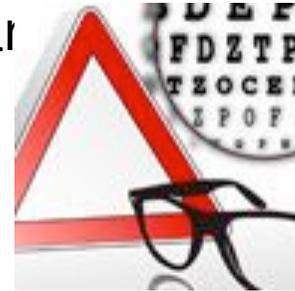
- **Vor** der Einleitung einer Überprüfungsmaßnahme muss die Fahrerlaubnisbehörde eingehend prüfen, ob die vorliegenden Sachverhalte überhaupt eine „**Alterskomponente**“ haben oder ob z.B. der Unfall nicht auch durch einen jüngeren Fahrzeugführer verursacht sein könnte.

Fortgeschrittenes Alter allein ist keine eignungs ausschließende/- einschränkende Tatsache!

- Die Fahrerlaubnis-Behörde hat i.d.R. nicht die notwendige Fachkenntnisse für eine Prüfung des Sachverhalts und entscheidet auf Basis von:
 - Anlage 4 FeV: Katalog von Krankheiten, die im Regelfall Eignungsbedenken auslösen
 - Begutachtungsleitlinien für Fahreignung
 - Fahreignungsgutachten von Sachverständigen

Fahrerlaubnisbehörde wird aktiv

- Behörde darf ärztliche Atteste nicht „ins Blaue hinein“ verlar
- durch **Tatsachen** getragener **Anfangsverdacht**
- Abgestuftes Instrumentarium:
 - Fahrerlaubnisbehörde kann **Fahrverhaltensbeobachtung/Gutachten** zur Vorbereitung Ihrer Entscheidung anordnen.
 - Sollte ein fachärztliches Gutachten nicht reichen, kann ein **medizinisch-psychologisches Gutachten** angeordnet werden.
 - Einschalten eines **amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers**, wenn dies zusätzlich zu den Gutachten erforderlich ist.



„Altersüberprüfung“



- **1. Fall: Bekannte Krankheit**

Eignungsüberprüfung durch Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation oder eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung

- **2. Fall: Hinweis auf Anomalien**

Eignungsüberprüfung durch einen Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung

(Auffälligkeiten, die nicht auf ein spezielles Krankheitsbild zurückzuführen sind, aber Anlass zu Zweifeln an der Eignung geben)

- **3. Fall: Eignungszweifel aufgrund eines mangelhaften Umgangs mit der Krankheit und ggf. der Medikation**

Eignungsüberprüfung durch eine med.-psy. Untersuchung bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (MPU)

Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde

- § 11 II 2 FeV: Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der **Gründe** für die Zweifel an seiner Eignung mit, dass er sich innerhalb einer bestimmten Frist untersuchen lassen muss
- **Keine** vorherige **Anhörung notwendig**
- Anforderung muss sich auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kfz auch zukünftig nicht verkehrsgerecht verhalten werde.
- **Fristsetzung** (meist 4 Wochen) für die Untersuchung
- Die **Kosten** sind vom Betroffenen zu tragen
- Der Betroffene kann keine Rechtsmittel gegen die Anordnung einlegen
- Es erfolgt ein **Hinweis** darauf, dass bei Nichtvorlage des Gutachtens auf die Nichteignung geschlossen werden kann.

Entzug der FE bei Nichtvorlage des Gutachtens!

Auflagen und Beschränkungen

- **Ziele von Auflagen und Beschränkungen**
 - Mobilität der Betroffenen soll – wenn auch eingeschränkt – weiterhin gewährleistet werden.
 - Auflagen/Beschränkungen müssen **geeignet, klar bestimmbar** und **zumutbar** sein.
 - **FeV - Anlage 9** listet die Auflagen und Beschränkungen, welche als Schlüsselzahlen im Führerschein vermerkt werden
 - Beispiele
 - 05.01 Nur bei Tageslicht
 - 05.02 In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region ...
 - 05.04 Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
 - 05.05 Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist
 - 05.07 Nicht gültig auf Autobahnen
 - 10 Angepasste Schaltung
 - 44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
 - 50 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
 - 51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
 - 104 Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
-

Urteil: Kraftfahreignung alter/kranker Menschen



Leitsätze

1. Das hohe Alter eines Kraftfahrers rechtfertigt für sich genommen nicht die Annahme einer Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen.
2. Nicht jeder altersbedingte Abbau der geistigen und körperlichen Kräfte bietet Anlass für eine Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis; hinzutreten muss vielmehr, dass es im Einzelfall zu nicht mehr ausreichend kompensierbaren, für die Kraftfahreignung relevanten Ausfallerscheinungen oder Leistungsdefiziten gekommen ist.

Der im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigende Gesichtspunkt einer jahrzehntelangen unfallfreien Teilnahme am Straßenverkehr kann den Befund, dass der Inhaber der Fahrerlaubnis aktuell nicht mehr befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, nicht entkräften (ebenso entsprechend Bayerischer VGH, Beschluss vom 6. April 2009 11 CS 09.450).

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 1.Senat

(Beschluss vom 02.05.2012 Aktenzeichen:OVG 1 S 25.12)

Urteil: „Sturheit allein ist kein Eignungsmangel“



Auszug aus der Begründung:

„Dafür, dass der Verkehrsunfall, bei dem der Antragsteller beim Versuch, aus einer Parklücke auszuparken, einen neben ihm parkenden PKW beschädigt hat, auf einen altersbedingten Eignungsmangel des Antragstellers und nicht auf eine bloße Unachtsamkeit zurückzuführen ist, fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten.“

"Aber auch die in dem Polizeibericht vom 06.02.2011 geschilderten Auffälligkeiten im Verhalten des Antragstellers vermögen das Vorliegen von Eignungszweifeln nicht zu rechtfertigen. Dass der Antragsteller nach dem Eindruck des sachbearbeitenden Polizeibeamten sein angebliches Fehlverhalten bei dem Verkehrsunfall nicht eingesehen hat, stellt keinen hinreichenden Anknüpfungspunkt für eine erforderliche Überprüfung der Kraftfahreignung dar. Weder ein Mangel an Einsicht noch bloße Sturheit lassen das Vorliegen altersbedingter Einschränkungen der Kraftfahreignung als naheliegend erscheinen.,,

- **Unfallstatistik**

Autofahrer über 65 Jahre sind derzeit lediglich in 13 Prozent aller Fälle Verursacher eines Unfalls mit Personenschaden. Bei einem Bevölkerungsanteil von knapp 20 Prozent liegen sie damit deutlich unter dem Schnitt anderer Altersgruppen.

- **Faktoren für eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr**

Entscheidend für eine unfallfreie Teilnahme am Straßenverkehr ist nicht das Lebensalter, sondern

- der Gesundheitszustand des Fahrers
 - jahrelange Fahrroutine
 - situationsangepasster Fahrstil
 - vorausschauendes Fahren
 - Vermeidung riskanter Fahrmanöver
 - Über die Jahre hin vergrößertes Abstandsverhalten
-

- **Keine gesetzlichen Neuregelungen** notwendig

Es gibt **keine wissenschaftliche Begründung** für die ständig wiederkehrende Forderung nach einer vorgeschriebenen Eignungsbegutachtung ab einem bestimmten Lebensalter oder gar einer Befristung des Führerscheins.

Für viele ältere Menschen stellt die Verfügbarkeit des Pkw die Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben dar.

Unverhältnismäßige Auflagen für diese Altersgruppe wären damit eine **Diskriminierung** mit im Einzelfall drastischen Folgen.

- **Ärztliche Untersuchung**

Der ADAC empfiehlt allen Autofahrern, sich **freiwillig** regelmäßig ärztlich untersuchen zu lassen (speziell: Sehvermögen).

Gesundheitliche Probleme und die daraus resultierende negativen Konsequenzen für die Teilnahme am Straßenverkehr sollten im **vertraulichen** Gespräch zwischen Arzt und Patient geklärt und entsprechend **eigenverantwortlich** gelöst werden.

- **Technische Innovationen (Fahrerassistenzsysteme)**

Fahrerassistenzsysteme können helfen, motorische Defizite auszugleichen.

Beispiele: Parkassistenzsysteme, Assistenten in der Längs- und Querführung, Spurwechselüberwachung oder moderne Lichttechnologien

- **Besonders gefährdete Gruppe**

Senioren sind als **Fußgänger oder Radfahrer** besonders gefährdet, da sie einer erhöhten Verletzlichkeit aufgrund des Alters ausgesetzt sind. So liegt der Anteil der getöteten Senioren innerhalb der beiden Gruppen bei knapp über 50%. Das bedeutet, dass jeder zweite im Straßenverkehr tödlich verunglückte Fußgänger oder Radfahrer älter als 65 Jahre war. Es gilt daher, die Bemühungen für eine verbesserte Verkehrssicherheit - gerade in diesem Alterssegment – zu verstärken.

„Die Fahrkompetenz von über 70-jährigen Autofahrern kann durch ein Fahrtraining im Realverkehr längerfristig erhöht werden“ – so lautet das zentrale Ergebnis einer Studie, die Dr. Sebastian Poschadel im Auftrag des Leibniz-Instituts für Arbeitsforschung an der TU Dortmund geleitet hat.

„Durch Training könnten Senioren wieder ein hervorragendes Fahrniveau erreichen.“ Die Fahrkompetenz trainierter Über-70-Jähriger liegt nach der Prospektiv-Studie sogar über der der 40- bis 50-Jährigen. Nötig seien bei den meisten Fahrern nur wenige Fahrstunden, bei einer kleinen Minde



ADAC: FahrFitnessCheck

ADAC



- Fahrprobe im eigenen Pkw mit einem speziell qualifizierten ADAC-Moderator (Fahrlehrer)
- Verbesserungspotentiale finden und aufzeigen
- Freiwilliges Angebot
- Meldung an Behörden ist ausdrücklich ausgeschlossen
- Keine „Fahrtauglichkeitsexpertise“ (Momentaufnahme)
- Falls gravierende Leistungseinschränkungen beobachtet werden, muss ggf. über weitere Maßnahmen gesprochen werden.
- 45 Minuten Fahrprobe in der Region, in der das Auto regelmäßig genutzt wird, 45 Minuten Vor- und Nachbesprechung mit dem Fahrlehrer

ADAC Leitfaden: Wiedererlangung der Fahreignung nach Erkrankung

Dem ADAC ist es ein wichtiges Anliegen, Kraftfahrern **aller Altersgruppen** den Weg zur Wiedererlangung der Fahreignung nach schweren Erkrankungen aufzuzeigen. Der Leitfaden soll Hilfestellung auf dem Weg zur sicheren Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr

- bei akuten oder chronischen Leiden,
- nach Operationen oder
- bei Einnahme von Medikamenten sein.

**Rechtliche Informationen - Praktische Tipps -
Adressen**



Im Laufe des Lebens stellen sich häufig akute oder chronische Erkrankungen ein, die die Einnahme von Medikamenten entweder vorübergehend oder aber auch lebenslang erforderlich machen. Eine beträchtliche Anzahl gebräuchlicher Arzneimittel schränkt die Fähigkeit ein, Kraftfahrzeuge zu führen.

Dem ADAC ist es ein wichtiges Anliegen, allen Betroffenen, die entweder kurzzeitig oder aber auch dauerhaft Arzneimittel einnehmen müssen, Informationen über verkehrsrelevante Medikamente an die Hand zu geben.

- **Mit Chemie den Alltag meistern?**
- **Fahrtüchtigkeit nur mit Medikamenten**
- **Wenn Sie Medikamente nehmen müssen**



ADAC: Älter werden. Sicher fahren.



- **Mobilitätsratgeber** des ADAC
- Gesellschaft im Wandel
- Fakten zur **Fahr-Fitness**
- **Lebenslanges Lernen**
- **Tipps** für die Straße
- Mobilitätsplanung – Alternativen zum Auto
- Neu: **ADAC Postbus**



ADAC

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

